



Klaus Laatsch, Fraktionsvorsitzender
Volker Hüttemeister, 1. Stv. Fraktionsvorsitzender
Michael Maseratis, 2. Stv. Fraktionsvorsitzender
Renate Troughton, Fraktionsgeschäftsführerin

E-Mail: afd@iserlohn.de
Tel.: 02371 / 217 1077
Fax: 02371 / 217 1078

AfD-Fraktion im Rat der Stadt Iserlohn | Vinckestr. 10 | 58636 Iserlohn

An den Bürgermeister
der Stadt Iserlohn
Herrn Michael Joithe

Anfrage der AfD-Ratsfraktion: Beurlaubung von Schülern aufgrund religiöser Feiertage – Praxis, Gleichbehandlung und Auswirkungen auf den Schulbetrieb in Iserlohn

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

am Freitag, 20.03.2026, begann das sogenannte Zuckerfest, welches den Fastenmonat Ramadan beendet. Aus verschiedenen Städten ist bekannt, dass Schulen Eltern aktiv darauf hinweisen, dass Schüler aus diesem Anlass unkompliziert vom Unterricht befreit werden können und ein Fernbleiben nicht als Fehlzeit gewertet wird.

Nach der geltenden Rechtslage ist zwischen gesetzlich anerkannten Feiertagen und individuellen Beurlaubungen aus religiösen Gründen zu unterscheiden. Während gesetzliche Feiertage auf Grundlage des Grundgesetzes und landesrechtlicher Regelungen verbindlich zur Unterrichtsfreiheit führen, stellen religiöse Feiertage, die nicht gesetzlich verankert sind, grundsätzlich keinen schulfreien Tag dar. Sie bedürfen einer individuellen Beurlaubung im Einzelfall auf Grundlage des Schulgesetzes NRW und der entsprechenden Bereinigten Amtlichen Sammlung der Schulvorschriften (BASS).

Es stellt sich die Frage, ob sich die ursprünglich als Einzelfallentscheidung ausgestaltete Beurlaubungsmöglichkeit in Iserlohn faktisch zu einer pauschalen Freistellungspraxis entwickelt hat und ob hierbei eine rechtlich gebotene Gleichbehandlung gegenüber anderen religiösen sowie weltanschaulichen Anlässen gewährleistet ist.

Die AfD-Fraktion fragt daher an:

Wie viele Anträge auf Beurlaubung vom Unterricht aus religiösen Gründen wurden in den letzten fünf abgeschlossenen Schuljahren an Iserlohner Schulen gestellt (bitte jährlich unter Angabe des Grundes bzw. der Religionszugehörigkeit ausweisen)?

Wie viele dieser Anträge wurden genehmigt, wie viele abgelehnt und aus welchen wesentlichen Gründen erfolgten die Ablehnungen?

In welchem Umfang informieren Iserlohner Schulen aktiv über die Möglichkeit der Beurlaubung an nicht gesetzlich anerkannten religiösen Feiertagen (z. B. durch Rundschreiben, Elternbriefe oder standardisierte Formulare)?

Ist der Verwaltung bekannt, ob an Iserlohner Schulen standardisierte Formulare für bestimmte religiöse Feiertage bereitgestellt werden, und wie bewertet sie diese Praxis vor dem Hintergrund der gesetzlich vorgesehenen Einzelfallentscheidung?

Wie stellt die Verwaltung sicher, dass aus einer Einzelfallentscheidung keine faktische pauschale Freistellung vom Unterricht entsteht, welche den regulären Schulbetrieb beeinträchtigt?

Wie bewertet die Verwaltung die Auswirkungen dieser Praxis auf die allgemeine Schulpflicht sowie die Gleichbehandlung unterschiedlicher religiöser und weltanschaulicher Gruppen im Stadtgebiet?

Mit freundlichen Grüßen

Romina Laatsch
Ratsmitglied
der AfD-Fraktion im Rat der Stadt Iserlohn